

E N T W U R F

Gesetz über eine Änderung der Grenzen zwischen dem 16. und  
17. Bezirk

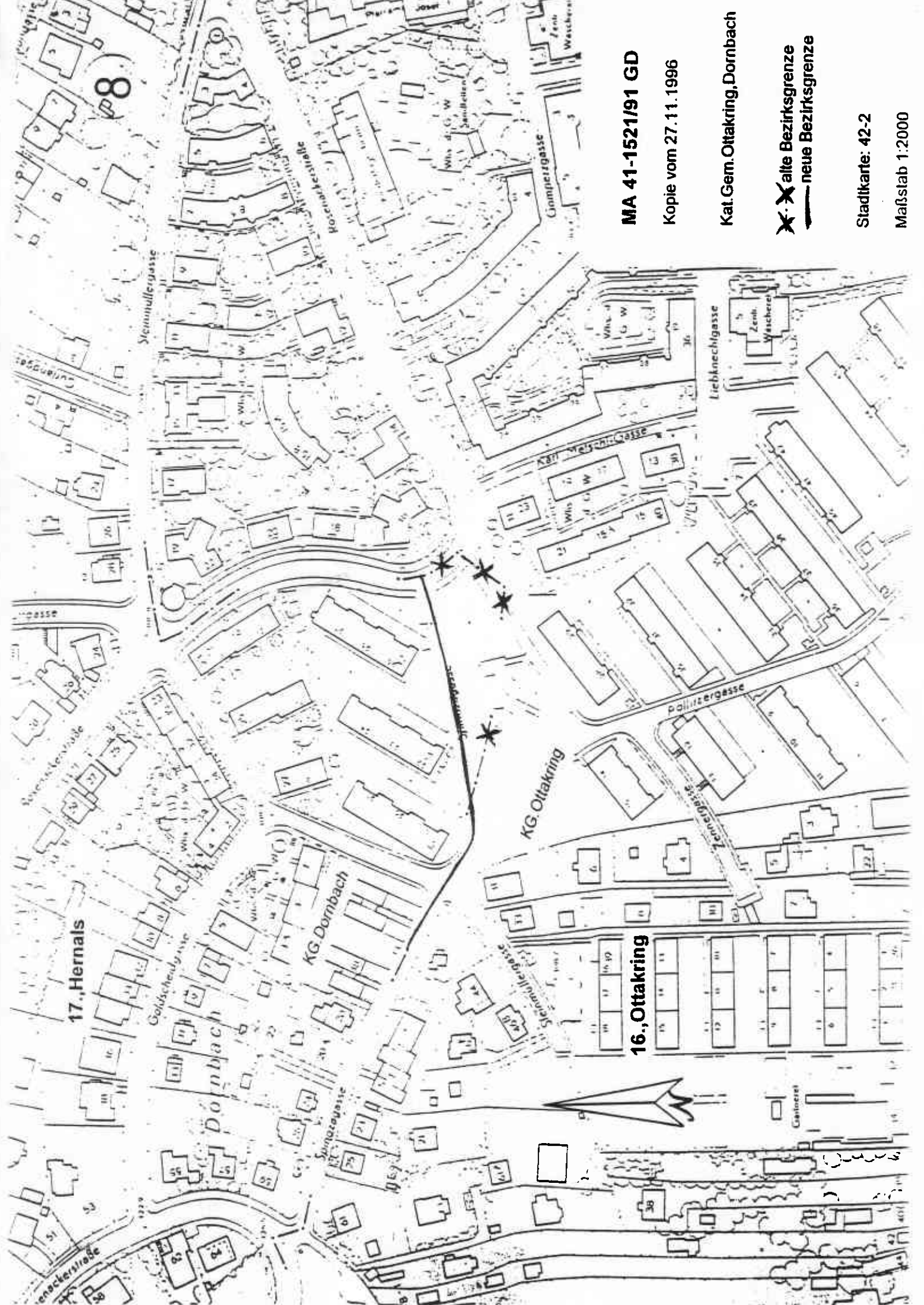
Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Die im Gesetz vom 2. Juli 1954, LGBI. für Wien Nr. 18, über die Einteilung des Gebietes der Stadt Wien in Bezirke (Bezirkseinteilungsgesetz 1954), zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. .. / .., festgelegten Grenzen zwischen dem 16. und 17. Bezirk werden im Bereich der Spinozagasse zwischen Steinmüllergasse und Rosenackerstraße wie folgt geändert:

1. Die neue Bezirksgrenze zwischen dem 16. und dem 17. Bezirk beginnt im Schnittpunkt der in der Mitte der Rosenackerstraße verlaufenden alten Bezirksgrenze mit der Verlängerung der Mitte der Spinozagasse. In diesem Schnittpunkt winkelt die neue Bezirksgrenze nach Westen ab und verläuft in der Mitte der Spinozagasse bis sie zwischen den Liegenschaften ONr. 3 und 18 auf die alte Bezirksgrenze trifft, die von dort weiter in der Mitte der Spinozagasse nach Westen verläuft.
2. Der Verlauf der neuen Bezirksgrenze zwischen dem 16. und 17. Bezirk ist der in der Anlage zu diesem Gesetz beige-fügten planlichen Darstellung zu entnehmen.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:



**MA 41-1521/91 GD**

Kopie vom 27.11.1996

Kat. Gem. Ottakring, Dornbach

 alte Bezirksgrenze  
 neue Bezirksgrenze

Stadtkarte: 42-2

Maßstab 1:2000

## V O R B L A T T

**Problem:** Im Zuge der Neuvermessung der Bezirksgrenzen, die seit dem Bezirkseinteilungsgesetz 1954 nahezu unverändert geblieben sind, ist es Aufgabe der MA 41 - Stadtvermessung, laufend in jenen Bereichen, in denen in der Zwischenzeit durch bauliche Maßnahmen Veränderungen eingetreten sind oder bereits seit jeher unbefriedigende Grenzverläufe bestehen, die Grenzen neu zu definieren und dadurch eine bessere Zuordnung der Liegenschaften zu den einzelnen Bezirken zu erreichen.

Grund für diese Änderung ist der Umstand, daß die derzeitige Bezirksgrenze die südlich der Spinozagasse ONr. 12 bis 16 situierte Grünfläche durchschneidet und auch im anderen Verlauf nicht mit den in der Natur sichtbaren topographischen Gegebenheiten übereinstimmt.

**Ziel:** Ziel der Änderung ist es, eine Grenzziehung zwischen den genannten Bezirken zu finden, die die Grünfläche ausschließlich einem Bezirk zuordnet und mit den an der Oberfläche erkennbaren topographischen Linien zusammenfällt, damit die Bezirksgrenzen auch ohne geodätische Hilfsmittel leicht feststellbar sind.

**Lösung:** Gemäß § 4 der Wiener Stadtverfassung ist für diese Grenzänderung ein Landesgesetz erforderlich.

**Alternativen:** Belassung des bisherigen für die Bezirke unbefriedigenden Zustandes.

**Kosten:** keine

**EU-Konformität:** gegeben

## ERLÄUTERUNGEN

zum Gesetz über eine Änderung der Grenzen zwischen dem 16. und 17. Bezirk

Im Zuge der Neuvermessung der Bezirksgrenzen, die seit dem Bezirkseinteilungsgesetz 1954 nahezu unverändert geblieben sind, ist es Aufgabe der MA 41 - Stadtvermessung, laufend in jenen Bereichen, in denen in der Zwischenzeit durch bauliche Maßnahmen Veränderungen eingetreten sind oder bereits seit jeher unbefriedigende Grenzverläufe bestehen, die Grenzen neu zu definieren und dadurch eine bessere Zuordnung der Liegenschaften zu den einzelnen Bezirken zu erreichen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich darum, daß die derzeitige Bezirksgrenze zwischen dem 16. und 17. Bezirk die südlich der Spinozagasse ONr. 12 bis 15 situierte Grünfläche durchschneidet und nicht mit den in der Natur sichtbaren topographischen Gegebenheiten übereinstimmt. Die Änderung besteht darin, daß die neue Bezirksgrenze zwischen dem 16. und 17. Bezirk ab der Rosenackerstraße in der Mitte der Spinozagasse bis zur Steinmüllergasse verläuft, wo sie auf die alte Bezirksgrenze trifft.

Die Bezirksvertretungen für den 16. und 17. Bezirk haben sich in Ausübung ihres Anhörungsrechtes übereinstimmend für diese Grenzänderung ausgesprochen.

Gemäß § 4 der Wiener Stadtverfassung ist für die Grenzänderung ein Landesgesetz erforderlich (Änderung des Bezirkseinteilungsgesetzes 1954).